

Umweltbetrieb, Grünunterhaltung und Ausbildung, 700.64  
26.08.2020, 3774, Richter

**BV Mitte**  
z.Hd. Büro des Rates

### **Herkunft der Hausteine als Abgrenzungssteine**

Hierzu teilt der Umweltbetrieb folgendes mit:

Die bei der Grünunterhaltung verwendeten Solitär- oder Bruchsteine, die zum seitlichen Abgrenzen oder als Wegesperre eingesetzt werden, bezieht der UWB über eine Firma mit Sitz/Steinbruch in 34385 Bad Karlshafen. Der jährliche Vergabewert liegt dabei unter 20.000 € netto.

Vergaberechtlich ist für die zu erwartende Vertragssumme von < 25.000 € netto eine Erklärung nach Internationaler Arbeitsorganisation (ILO)-Kernarbeitsnormen gem. § 1 Abs. 5 des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen TVgG NRW) sowie gem. Dienstanweisung der Stadt Bielefeld (DA) 21 Nr. 10.1.1. nicht erforderlich.

Seit 1976 ist Kinderarbeit in Deutschland gem. „Mindestalter-Konvention der ILO verboten. Es gibt keine Studien darüber, dass Kinderarbeit in Deutschland anzunehmen ist.

Nach Kenntnisstand des UWB betreibt der Anbieter der Steine einen ordnungsgemäß angemeldeten Steinbruch. Bzgl. Raubbau sind vergaberechtlich innerhalb Deutschlands bei genannter Auftragssumme keine weiteren Erklärungen/Nachweise zu erbringen.

Die Steine werden i.d.R. maschinell bzw. per Sprengung für den Verkauf vorbereitet. Daher handelt es sich bei den Kanälen nicht um Kunst, sondern um den Abdruck des Bohrers, welcher die Steine aus dem Bruch spaltet.

Die Steine fallen nicht in die Rubrik Schwarzhandel mit „Kulturgut“.

Mit der Bitte um Information der BV Mitte in der nächsten Sitzung am 27.08.2020

i.A.

